

# Fotokopie

## **Satzung der Stadt Furth im Wald zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Stadt Furth im Wald erlässt auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. den Haupt- und Finanzausschuss  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
2. den Bau- und Umweltausschuss  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
3. den Rechnungsprüfungsausschuss  
bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 2 genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im in Absatz 1 Nr. 3 genannten Ausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25 € je Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4 Sonstige Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit bei der örtlichen Rechnungsprüfung eine gesonderte Entschädigung in Höhe von 20 € pro Prüfungstag.

(2) Die Fraktionssprecher im Stadtrat erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150 €.

(3) Die Stadtratsfraktionen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung; sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 50 € je Fraktion zuzüglich 20 € je Fraktionsangehörigen.

### **§ 5 Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 6**  
**Weitere Bürgermeister**

(1) Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Der Zweite und der Dritte Bürgermeister haben gemäß Art. 134 Abs. 4 Satz 1 KWBG Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtrat zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das örtliche Gemeindeverfassungsrecht (Hauptsatzung) vom 05.05.2008 außer Kraft.

Furth im Wald, den 08. Mai 2014

STADT FURTH IM WALD

  
Sandre Bauer  
Erster Bürgermeister

